

4. 1. Welche Bedeutung hat das Ermessen der Staatsanwaltschaft in Preußen zur auntsseitigen Verfolgung von Beleidigungen *et* im öffentlichen Interesse?

2. Welcher Natur ist das Recht des Gesindes in dem Geltungsgebiete der preussischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 auf gerichtliche Genugthnung für geringe Thätlichkeiten seitens der Dienstherrschaft?

St.G.B. §. 223.

Pr. Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 77. (G.S. S. 101.)

Pr. Gesetz vom 11. März 1850 betr. die pp. Abänderung der Injurienstrafen §. 5 (G.S. S. 174).

Einf. G. 3. pr. Strafgesetzbuch v. 14. Apr. 1851 Art. XVI.

I. Straffenat. Urf. v. 12. April 1880 g. B. Rep. 837/80.

I. Kreisgerichtsdeputation Rastenburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Auf eigene Beweisaufnahme gestützt hatte das Oberlandesgericht den in erster Instanz wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung seiner Dienstmagd aus St.G.B. §. 223 verurteilten Angeklagten in Anwendung der preussischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 77 der strafbaren Körperverletzung unter der Feststellung nicht schuldig erklärt:

daß die Dienstmagd H. den Angeklagten, ihren Dienstherrn, durch ungebührliches Betragen zum Zorn gereizt hat und in selbigem von demselben mit geringen Thätlichkeiten (Zufügung einiger nicht besonders starker Schläge mittels eines Strickes) behandelt worden ist.

Das Oberlandesgericht ging dabei von der Erwägung aus, daß für die bezeichneten geringen Thätlichkeiten des Angeklagten eine gerichtliche Genugthuung nicht gefordert werden könne, gleichgültig, ob diese Genugthuung von der Verletzten direkt im Wege der Injurienklage oder, wie vorliegend geschehen, durch Stellung des Strafantrages bei der Staatsanwaltschaft und durch Anklageerhebung seitens dieser Behörde nachgesucht werde.

Die Wichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwaltes riigte irriqe Anwendung der angezogenen preußischen Norm, welche lautet:

„Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern“ —

und führte aus, daß, wenn das Gefinde den ihm trotz jenes §. 77 zustehenden Strafantrag stelle, der Staatsanwalt nach seinem Ermessen sein Einschreiten Platz greifen lassen oder versagen dürfe, daß aber der Staatsanwalt, wenn er einschreite, erkläre, daß, worüber er zu entscheiden habe, das öffentliche Interesse berührt sei, und daß es sich alsdann nicht mehr um eine Genugthuung, welche das Gefinde (verbo „es“) fordere, sondern um eine vom Staatsanwälte als Vertreter des öffentlichen Interesses verlangte Genugthuung handle, auch die etwa vorhandenen Voraussetzungen der Gefindeordnung §. 77 nur als Strafzumessungsgründe in Betracht zu ziehen seien.

Diese Wichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Wenn schon nach jegigem preußischen Rechte der Dienstherrschaft wider gemietetes Gefinde ein Züchtigungs- oder Strafrecht versagt ist, dem Gefinde zugefügte Thätlichkeiten daher an sich begrifflich der Beurteilung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, so prägt sich doch in dem §. 77 der die naturgemäße Stellung der Beteiligten berücksichtigende gesetzgeberische Gedanke aus, daß die Dienstherrschaft, welche im Zustande schuldhaft durch Ungebührlichkeiten des Gefindes hervorgerufener Aufregung sich zu Rügen und leichten Thätlichkeiten

hinreißen läßt, dieserhalb entschuldigt, von gerichtlicher Ahndung befreit sein solle.

Es ist unerwünscht, weshalb, wie der Oberstaatsanwalt glaubt, diese Entbindung von Strafe nach dem Sinne des Gesetzes nur in dem Falle wirksam werden solle, wenn das Gefinde selbst im Wege der Civil-(Privat-)Klage unmittelbar gegen die Dienstherrschaft auftritt, da auch diese Form des Verfahrens im wesentlichen dasselbe Ziel anstrebt, welches der Staatsanwalt im Wege der Untersuchung verfolgt und den prozessualen Verschiedenheiten ein abweichender materieller Einfluß für die vorliegende Frage nicht zuzugestehen ist.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft auf dem Gebiete des preussischen Rechtes selbständig und allein darüber zu entscheiden (preuß. Gesetz v. 11. März 1850 §. 5, E. G. zum preuß. Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 Art. XVI), ob das öffentliche Interesse amtsseitige Verfolgung der in Teil II. Abschnitt 4 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Beleidigungen und beziehungsweise leichten Mißhandlungen (Körperverletzungen) erfordert.

Hierdurch wird indessen der Staatsanwaltschaft nur die eigene Feststellung ihrer strafprozessualen Legitimation überlassen, nach erhobener Strafflage aber das freie Ermessen des erkennenden Gerichtes darüber nicht beschränkt, ob nach den konkreten Verhältnissen ein gesetzlicher Strafbefreiungsgrund dem Angeklagten zu statten kommt.

In dieser Richtung hat die Vorschrift der Gefindeordnung §. 77 eine ähnliche Natur, wie die Bestimmungen des St.G.B.'s §§. 193. 199. 233.

Zu anderer Auffassung des §. 77 l. c. führt auch nicht dessen Wortlaut, insbesondere die Ausdrucksweise, daß „es“ (das Gefinde) keine gerichtliche Genugthnung fordern kann.

Immerhin bleibt der hier fragliche Anspruch auf Genugthnung in erster Reihe ein persönlicher Anspruch des verletzten Gefindes, der auch durch den bei der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf amtsseitige Verfolgung geltend gemacht wird.

Die Worte „gerichtliche Genugthnung“ sodann, welche in den Fällen des §. 77 l. c. dem Gefinde versagt ist, begreifen nach dem zur Zeit des Erlasses der preussischen Gefindeordnung von 1810 üblichen gesetzlichen Sprachgebrauche sowohl die sogenannte Privatgenugthnung

(Ehrenerkklärung ic), welche erst durch die Kabinettsordre vom 11. Februar 1811 (G.S. S. 149) beseitigt wurde, als die „öffentliche Genugthuung“ (preuß. A.L.R. II. 20. §. 584 ff.; A.G.D. I. 34 insbes. §§. 9. 13), die Strafe, deren Verhängung im Untersuchungswege nach gestelltem Antrage des Verletzten zu betreiben, die Staatsanwaltschaft jetzt, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, allgemein ermächtigt ist.

In derselben Bedeutung kehrt das Wort „Genugthuung“ auch in der Gefindeordnung selbst, z. B. in §. 97 (cf. §. 96 eod.), wieder.

Hiernach erscheint die Anschauung des Oberlandesgerichtes, die von der Wichtigkeitsbeschwerde betonte Unterscheidung zwischen Injurienklage und der durch Strafantrag bedingten öffentlichen Klage widerspreche dem Zwecke des Gesetzes und sei durch dessen Wortlaut nicht geboten, zutreffend und bei der ohne ersichtlichen Rechtsirrtum erfolgten Feststellung der Voraussetzungen des §. 77 l. c. die Straffreierklärung des Angeklagten begründet.“